

---

**Infoblatt: Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer  
Kostenbeteiligung der Mitarbeiter richtig vereinbaren**

---

Im Berufsleben kommt es häufig vor, dass dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zusätzlich zum vereinbarten Bruttolohn ein Dienstwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird. Den geldwerten Vorteil daraus muss der Arbeitnehmer als Sachbezug versteuern.

Oft kommt es vor, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Kostenbeteiligung vereinbaren. Die eigene Zuzahlung des Arbeitnehmers führt hierbei zur Kürzung des zu versteuernden Anteils.

**Achtung: Dies gilt nur bei pauschalen Zuzahlungen des Arbeitnehmers!**

Hierzu haben wir nachfolgend einige Beispiele dargestellt:

**Beispiel A**

Ein Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer einen Geschäftswagen (Listenpreis 30.000 €), für den er eine monatliche Leasing-Rate in Höhe von 500 € bezahlt.

In der Überlassungsvereinbarung ist festgelegt, dass der Arbeitnehmer eine Monatspauschale von 200 € für die zugelassene Privatnutzung zu bezahlen hat.

Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 20 km. Wendet der Arbeitgeber zur Ermittlung des geldwerten Vorteils die 1 %-Regelung an, ergibt sich folgender geldwerter Vorteil:

1 % von 30.000 €	300 €
0,03 % von 30.000 € x 20 km	180 €
geldwerter Vorteil monatlich insgesamt	<b>480 €</b>
abzüglich Nutzungsentgelt (Monatspauschale)	- 200 €
als steuerpflichtiger Arbeitslohn verbleiben	<b>280 €</b>

**Der Arbeitnehmer kann aber auch eine einmalige Zuzahlung zu den Anschaffungskosten des Firmenwagens leisten, wenn er ein teureres Auto als die Dienstwagenregelung vorsieht oder eine Sonderausstattung wünscht. Eine solche Zuzahlung mindert ebenfalls den geldwerten Vorteil.**

### **Beispiel B (Sachverhalt wie Beispiel A)**

Aufgrund einer Vereinbarung zahlt der Arbeitgeber statt der Monatspauschale eine einmalige Sonderzahlung über 2.000 €:

geldwerter Vorteil (1 % aus 30.000 €) x 12 Monate	3.600 €
0,03 % von 30.000 € x 20 km x 12 Monate	2.160 €
geldwerter Vorteil gesamt pro Kalenderjahr	<b>5.760 €</b>
abzüglich einmalige Sonderzahlung des Arbeitnehmers	- 2.000 €
Für ein höherwertiges Fahrzeug verbleibender geldwerter Vorteil	<b>3.760 €</b>

**Wenn sich der Arbeitnehmer an den tatsächlichen Fahrzeugkosten wie Tanken, Steuern oder Versicherung beteiligt, erkennt das Finanzamt dies im Rahmen der 1%-Regelung nicht als Nutzungsentgelt an.** Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall den vollen geldwerten Vorteil versteuern.

### **Beispiel C**

Der Arbeitnehmer betankt den auch zur privaten Nutzung überlassenen Firmenwagen im April 2016 und begleicht den Betrag mit der Tankkarte des Arbeitgebers. Es ist arbeitsrechtlich vereinbart, dass der Arbeitnehmer ein Entgelt in Höhe der privat veranlassten Benzinkosten zu zahlen hat. Der Arbeitgeber ermittelt den auf die Privatfahrten entfallenden Betrag und zieht dem Arbeitnehmer den entsprechenden Betrag im Rahmen der nächsten Gehaltsabrechnung vom Nettogehalt ab.

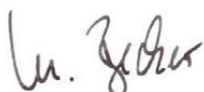
**Die Weiterbelastung der Benzinkosten durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer (= nachträgliche Kostenübernahme des Arbeitnehmers) führt nicht zu einer Minderung des geldwerten Vorteils aus der Firmenwagengestellung.**

#### **Bitte beachten:**

Soll sich der Arbeitnehmer an den Kosten beteiligen, ist es empfehlenswert, **ein pauschales Nutzungsentgelt im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.**

Bei Fragen hierzu beraten wir Sie gerne.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker